

der Deputation in dieser Beziehung bei? — Einstimmig beigetreten.

Referent Abg. v. Eriegern: Zu §. 87 hatte die Kammer einen Zusatz beschlossen, der im engsten Zusammenhange stand mit den resolvirten Zusatzparagraphen 6b und 6c. Da nun die Kammer beschlossen hat, diese Zusatzparagraphen fallen zu lassen, so erledigt sich dieser Zusatz von selbst und es würde daraus folgen, daß die Kammer auch hier ihren frühern Beschluß fallen zu lassen hat.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, der §. 87 handelt davon, in welcher Art und Weise und unter welchen Umständen das Amt des Notars beendet wird. Infolge der früher von uns angenommenen Zusatzparagraphen 6b und 6c machte sich ein Zusatz zu Nr. 2 des §. 87 nöthig, den auch die Kammer beschlossen hat; da nun aber die §§. 6b und 6c gefallen sind, so fällt nothwendigerweise auch der in Bezug auf diese Zusatzparagraphen von der Deputation damals vorgeschlagene und von der Kammer angenommene Zusatz zu dem §. 87 hinweg. Ich frage, ob die Kammer damit einverstanden sei, daß nun auch infolge der Aufgabe der §§. 6b und 6c dieser Zusatz zu dem §. 87 aufgegeben werde? — Einstimmig.

Referent Abg. v. Eriegern; §. 93 der Notariatsordnung spricht die Erledigung aller in Gesetzen, Verordnungen oder Privilegien enthaltenen, der neuen Notariatsordnung jetzt entgegenstehenden Bestimmungen und Vorschriften aus. Gegen diese Bestimmung sind Widersprüche erhoben worden von Seiten der Facultät zu Leipzig und des Stadtraths zu Leipzig, denen bisher das Recht zugestanden hat, Notare zu creiren. Es war in den Motiven auseinandergesetzt, weshalb dieses Recht kein solches sei, das durchaus von der Gesetzgebung geschont werden müsse. In der ersten Kammer trat auch die Majorität wesentlich dieser Ansicht bei, hatte aber doch noch eine andere Erwägung mit in den Kreis der Berücksichtigung gezogen. Man hatte nämlich die Ansicht aufgestellt, daß es einer Entschädigung bedürfen würde, wenn einzelne Beamte, sowie Mitglieder der Juristenfacultät bei ihrer Anstellung besonders auf diese Emolumente angewiesen worden wären und dann also bei Aufhebung des fraglichen Befugnisses durch das Gesetz Verluste erlitten. Mit Rücksicht darauf ist in der jenseitigen Kammer folgender Antrag beschlossen worden:

„Die Staatsregierung wolle dafür besorgt sein, daß allen den Beamten, sowie den Mitgliedern der Juristenfacultät, welche aus dem dem Rathe und der Juristenfacultät zu Leipzig zustehenden Rechte, Notare zu creiren, Einkünfte bezogen haben, auf welche sie bei ihrer Anstellung angewiesen worden sind, insoweit entsprechende Entschädigung gewährt werde, als sie dieser Einkünfte durch §. 93 verlustig werden.“

Dem Grundsatz, daß, wenn eine wirkliche Anweisung auf

den Theil ihres Gehaltes von Seiten der Staatsregierung erfolgt wäre, somit auch eine Verpflichtung zur Entschädigung vorhanden sei, mußte die Deputation beitreten. Da aber von Seiten der Staatsregierung erklärt worden war, daß eine solche Anweisung von Seiten der Staatsregierung nirgends erfolgt sei, hielten wir aus diesem Gesichtspunkte den Antrag für überflüssig. Wenn er aber den Sinn hätte haben sollen, daß auch Anweisungen von andern Seiten her eine Entschädigung aus Staatsmitteln nach sich ziehen sollten, glaubte man, der Antrag gehe zu weit. Bei der Berathung im Vereinigungsverfahren ist aber nun noch von Seiten der Deputation der ersten Kammer besonders darauf hingewiesen worden, daß die Absicht bei dem Antrage nicht so schlechterdings auf Entschädigung aus Staatsmitteln gerichtet sei, daß man daher mit Fleiß nur den allgemeinen Ausdruck gebraucht habe, die Staatsregierung werde dafür besorgt sein, daß eine entsprechende Entschädigung gewährt werde, wobei namentlich auf die ganz besondern Verhältnisse bei der Universität Leipzig Rücksicht genommen worden wäre. Ihre Deputation mußte sich nun davon überzeugen, daß, wenn man nicht in dem Antrage eine bestimmte Anweisung auf Entschädigung aus Staatsmitteln finden will, jedenfalls eine Gefahr darin nicht enthalten sei, daß es wohl aber Verhältnisse geben kann, wo zum Theil das Recht, zum Theil wenigstens überwiegende Billigkeit für eine Entschädigung aus andern Mitteln sprechen kann, und da außerdem sogar möglich gewesen wäre, daß an der Nichtannahme dieses Antrags das ganze Gesetz scheiterte, so empfehlen wir denselben zur Annahme für die geehrte Kammer mit der Bemerkung, daß das Gewicht besonders darauf zu legen ist, daß nicht gerade unbedingt eine Entschädigung aus Staatsmitteln dabei ausgesprochen werden soll, also auch keine unbedingte Verpflichtung des Staates, für jeden Verlust zu haften, der durch das neue Gesetz einzelne Personen trifft.

Präsident Dr. Haase: Ich würde den Herrn Referenten ersuchen, den Antrag nochmals vorzutragen.

Referent Abg. v. Eriegern: Der Antrag lautet so:

„Die Staatsregierung wolle dafür besorgt sein, daß allen den Beamten, sowie den Mitgliedern der Juristenfacultät, welche aus dem dem Rathe und der Juristenfacultät zu Leipzig zustehenden Rechte, Notare zu creiren, Einkünfte bezogen haben, auf welche sie bei ihrer Anstellung angewiesen worden sind, insoweit entsprechende Entschädigung gewährt werde, als sie dieser Einkünfte durch §. 93 verlustig werden.“

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf diesen Antrag, welchem beizutreten unsere Deputation vorschlägt, zu sprechen? — Tritt die Kammer dem eben verlesenen Antrage, welchen die erste Kammer beschlossen hat, bei? — Einstimmig Ja.